

Satzung des Sportvereins Germania Grasdorf von 1908 e.V.

Fassung vom 19.02.2010

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Vereinsfarben

Der am 28.02.1970 gegründete Verein führt den Namen

Sportverein Germania Grasdorf von 1908 e.V.

Er hat seinen Sitz in Laatzen und ist unter der Nummer 3845 in das Vereinsregister des Amtsgericht Hannover eingetragen

Die Farben des Vereins sind weiß/schwarz.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportgeräte und, soweit vorhanden, Sportanlagen etc. zur Verfügung. Der Verein stellt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele wird ausdrücklich bestimmt: Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes mit seinen Gliederungen sowie der diesem angeschlossenen Fachverbände und regelt in Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Zur Förderung der planvollen Gestaltung der Vereinsarbeit kann der Vorstand für Arbeits- und Aufgabenbereiche Richtlinien bzw. Ordnungen beschließen; diese Verwaltungsvorschriften sind ebenfalls für alle Mitglieder des Vereins, den Gesamtvorstand und die Vereinsfachausschüsse bindend. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.

§ 6

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Erwachsenenabteilung steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins sowie der jeweiligen Fachverbände regelt.

Alle Mitglieder unter 18 Jahren bilden in ihrer Gesamtheit die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gliedert sich ebenfalls in Jugendabteilungen, welche eine bestimmte Sportart betreiben. Jeder Jugendabteilung soll möglichst ein Jugendleiter vorstehen, der alle anfallenden Arbeiten in seiner Jugendabteilung nach der Jugendordnung des jeweiligen Fachverbandes regelt.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person weiblichen oder männlichen Geschlechts werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung erworben, sofern der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme nicht ablehnt. Für Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes
- Trotz Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 10

Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen und Umlagen, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- d) wegen parteipolitischer Betätigung innerhalb des Vereins.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied umgehend mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschuß innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einschreibebriefes schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Einspruch ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft als erloschen.

Ausgeschiedene Mitglieder können auf Antrag wieder aufgenommen werden.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts in einer Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, den Verein bzw. Seine Organe nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins sowie die von den Organen des Vereins gefaßten Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Auslagen werden nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes erstattet.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Alljährlich im Januar/Februar des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung als sogenannte Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen nach Aushang im Vereinslokal

Anträge und Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 v. H. der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Insbesondere folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. Bestätigung oder Wahl der Spartenleiter und ihrer Vertreter,
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- c) Bestimmung der Grundsätze der Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Absetzung von Vorstandsmitgliedern,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung,
- g) Beschlußfassung über die Erhebung von Umlagen.

Der/die erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

Der/die Spartenleiter/in in den Sparten Fußball, Jugendfußball, Tischtennis und Gymnastik, werden für die Dauer von einem Jahr bestätigt bzw. gewählt.

Vorstandsmitglieder können in Doppelfunktion gewählt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 16

Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) **Erste/r Vorsitzende/r**
- b) **zwei stellvertretende Vorsitzende,**
- c) **Schatzmeister/in**
- d) **Spartenleiter/in Fußball,**
- e) **Spartenleiter/in Jugendfußball**
- f) **Spartenleiter/ in Tischtennis**
- g) **Spartenleiter/in Gymnastik.**

Der/die erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit, wobei einer der beiden der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu d) bis g) erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 17

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem *geschäftsführenden Vorstand* gem. § 16 **und**
- b) dem *erweiterten Vorstand*.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) **maximal zwei Vertretern/innen des/der Spartenleiters/in der Sparten Fußball, Jugendfußball, Tischtennis und Gymnastik,**
- b) **dem/der Mitgliedswart/in,**
- c) **dem Fußballschiedsrichter-Obmann**

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Alle Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Geschäftsführende Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

Soweit es die zweckvolle Durchführung von besonderen Vereinsaufgaben erfordert, kann der Vorstand Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur Erledigung dieser Aufgaben einsetzen.

§ 19

Vereinsfachausschüsse

Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart in Erwachsenen- und Jugendabteilungen gebildet. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den jeweiligen Spartenversammlungen, die sich aus den Aktiven der einzelnen Sparten zusammensetzt, auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Findet eine Spartenversammlung nicht statt, erfolgt die Wahl der Ausschußmitglieder durch die Mitgliederversammlung.

Die einzelnen Fachausschüsse **setzen sich aus den jeweiligen Spartenleitern/leiterinnen und mindestens einem/r Vertreter/in zusammen. Nichtselbständige Jugendabteilungen wählen ggf. eine/n Jugendleiter/in.**

Spartenleiter/innen, Jugendleiter/innen sowie deren Vertreter/innen bedürfen der Bestätigung in ihren Ämtern durch die Mitgliederversammlung.

Die Fachausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig. Es bleibt Ihnen überlassen, für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb weitere Mitglieder hinzuzuziehen. Aufgabe der Fachausschüsse ist es insbesondere, die Richtlinien für die Ausübung ihrer Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Fachausschüsse unterstehen jedoch in allen Bereichen der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 20

Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer und eines Vertreters haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Wiederwahl ist nur einmal hintereinander zulässig.

§ 21

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Die Mitgliederversammlung und eine Spartenversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung und Leitung der Spartenversammlungen werden jeweils von den betreffenden Spartenleitern vorgenommen. Der Gesamtvorstand, die Fachausschüsse und sonstige Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung zu diesen Sitzungen ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Sitzungszeitpunkt durch Aushang erfolgt ist. Bei schriftlichen Einladungen der Mitarbeiter zu den Sitzungen genügt eine Einberufungsfrist von drei Tagen. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sofern nicht 50 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten geheime oder namentliche Abstimmung oder Wahl beantragen, geschehen die Abstimmungen durch Handaufheben.

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der erschienenen Teilnehmer, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, über die Vereinsauflösung Vierfünftel unter der Bedingung, daß mindestens Vierfünftel der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als Vierfünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Laatzen, welche es zugunsten des Sports zu verwenden hat.

§ 23

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis jeweils 31.12. eines jeden Jahres.